

Steuerliche Aspekte von eBAY-Verkäufen

Übersteigt das Internetengagement den typischen „Privatgebrauch“, handelt es sich um gewerbsmäßigen Handel.

Wer erliegt nicht dem Jagdtrieb im Internet – allerorts Schnäppchen, die man günstig erwerben kann, ohne sich dem Ausverkaufswahnsinn aussetzen zu müssen. Daneben gibt es auch Absatzmärkte für ungeliebte Kleidungsstücke oder Trödel aller Art. Doch der Verkauf privater Gegenstände ist unter Umständen steuerlich nicht ganz ohne und kann abgabenrechtliche Pflichten mit sich bringen.

Steifftiere, Füllfederhalter, Porzellan, Besteck, Münzen – was ein süddeutsches Ehepaar über Jahre hinweg an Nippes auf eBay verhökerter, hätte diverse Stände eines Flohmarkts füllen können. Über 1.200 Gegenstände schlugen die Eheleute auf der Auktionsplattform los, ihr Gewinn lag bei rund 30.000 Euro im Jahr, insgesamt erwirtschafteten sie über 100.000 Euro. Eine Größen-

ordnung, bei der eines Tages auch das Finanzamt auf das Pärchen aufmerksam wurde. Denn die Senioren hatten sämtliche Verkäufe als privat deklariert und sich dadurch die Umsatzsteuer erspart.

Dass bei diesem Handelsvolumen die Finanz auf den Plan gerufen wird, ist wohl jedem klar. Und so mussten die Pensionisten über 11.000 Euro Steuern nachzahlen.

Onlinehandel in Österreich

In Österreich gelten vergleichbare Regeln. Auch hierzulande wird nicht jeder, der ab und an private Gegenstände über Online-Plattformen verkauft als Unternehmen anzusehen sein. Anders freilich, wenn seine Betätigung im Internet als „nachhaltige Tätigkeit“ anzusehen ist. Verkäufe aus dem Privatvermögen gelten in der Regel nicht als nachhaltig, sofern sie nur gelegent-

lich erfolgen oder nur dann getätigt werden, wenn Geldbedarf besteht. Übersteigt das Internetengagement allerdings den typischen „Privatgebrauch“, dann kann gewerbsmäßiger Handel angenommen werden. Auf konkrete Umsatzgrößen kommt es dabei nicht an, ausschlaggebend ist viel mehr das Gesamtbild, das sich der Behörde aus Anzahl der Transaktionen, Dauer und Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Entgelte, das Ausmaß des Organisationsaufwands bzw. der Beteiligung am Markt ergibt. Interessant dabei ist auch, dass nicht einmal ein Gewinn erzielt werden muss. Selbst wenn die Betätigung nur Verluste abwirft, kann Unternehmereigenschaft gegeben sein, wenn tatsächlich Nachhaltigkeit nachgewiesen werden kann.

Die Unternehmereigenschaft allein führt allerdings auch noch nicht zur Steuerpflicht. Selbst



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan © MEDplan

wenn nachhaltige Internetumsätze vorliegen, so entfällt die Umsatzsteuerpflicht, sofern die Kleinunternehmergrenze von € 36.000 pro Jahr (Bruttowert) nicht überschritten wird. Hierbei kommt es auf den Gesamtumsatz eines Jahres an; dazu gehören allerdings auch umsatzsteuerfreie Umsätze (beispielsweise Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit).

Fazit

Wer privat gebrauchte Gegenstände ab und zu verkauft, um zu Hause „auszumisten“ oder die seit Jugendtagen geführte Briefmarkensammlung loswerden möchte, sollte in der Regel nicht steuerpflichtig sein.

Wer allerdings planmäßig und regelmäßig Gegenstände, beispielsweise auf eBay oder allwöchentlich auf verschiedenen Flohmärkten verkauft, begründet umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft, selbst wenn er sich selbst als Privatverkäufer bezeichnet. Er hat sich daher um seine umsatzsteuerlichen Pflichten zu sorgen. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan. susanne.glawatsch@medplan.at